

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 16. September 1946

50. Stück

168. Bundesgesetz: Verstaatlichungsgesetz.

169. Bundesgesetz: Werksgenossenschaftsgesetz.

168. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die Anteilsrechte an den in der Anlage genannten Gesellschaften und die dort angeführten Unternehmungen und Betriebe in das Eigentum der Republik Österreich über.

(2) Hiefür ist eine angemessene Entschädigung zu leisten; die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Bundesgesetz.

(3) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die in der Anlage angeführten Unternehmungen und Betriebe statt auf den Staat in das Eigentum staatseigener Gesellschaften übergehen.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat unter dem Gesichtspunkte der zusammenfassenden Wirtschaftsplanung und -lenkung die Anteilsrechte auszuüben und die Unternehmungen und Betriebe zu verwalten.

(2) Die Bundesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen bestimmen.

§ 3. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann verstaatlichte Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates veräußern, sofern es mit dem Staatsinteresse vereinbar ist. Bei Veräußerungen sind Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 4. Die Einnahmen aus Kaufpreisen und Erträgen der verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe sind, soweit sie nicht zu Entschädigungen verwendet werden, einem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen zuzuweisen, der vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verwaltet wird.

§ 5. Die notwendigen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register sind unter Berufung auf dieses Bundesgesetz auf Antrag der Finanzprokurator durchzuführen; das Ansuchen gilt als Urkunde im Sinne des § 33 Grundbuchsgesetz.

§ 6. (1) Zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommene Rechtshandlungen, die sich auf verstaatlichte Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe beziehen, können durch die Finanzprokurator angefochten werden, wenn sie geeignet sind, den Zweck dieses Bundesgesetzes zu vereiteln, oder offenkundig wirtschaftlich un begründet sind, wie insbesondere die Vereinbarung unangemessen hoher Bezüge oder Zuwendungen.

(2) Bestehen triftige Gründe zur Annahme, daß einer der Tatbestände des Abs. (1) vorliegt, so hat das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung der Finanzprokurator die Anfechtung der Rechtshandlung aufzutragen.

(3) Die Anfechtung kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

(4) Die Bestimmungen der Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 357, sind anzuwenden.

§ 7. (1) Vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an bedürfen die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörigen Handlungen der verstaatlichten Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe der Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung; auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörige Handlungen sind zu unterlassen, wenn das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Einspruch erhebt. Rechtshandlungen, die ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch vorgenommen werden, sind unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die Zustimmung nicht erteilt oder daß gegen ihre Vorannahme Einspruch erhoben worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) treten nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft, falls das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hiefür nicht einen früheren Zeitpunkt durch Verordnung bestimmt.

§ 8. Der Übergang von Rechten nach § 1 und die zur Durchführung der Bestimmungen des § 1 erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssiche-

rung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmungen des § 2, Abs. (2), die Bundesregierung betraut. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann erforderlichenfalls die Firmenbezeichnung der in der Anlage genannten Gesellschaften und der dort angeführten Unternehmungen und Betriebe durch Verordnung richtigstellen.

	Renner				
	Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Frenzel	
Krauland	Ubeleis	Altmann	Gruber	Weinberger	

Anlage.

Es werden folgende Gesellschaften, Unternehmungen und Betriebe verstaatlicht:

I. Gesellschaften:

1. Aktiengesellschaften:

Creditanstalt — Bankverein, Wien,
Länderbank Wien Aktiengesellschaft, Wien,
Hypotheken- und Credit-Institut Aktiengesellschaft, Wien,
Österreichisch-Alpine Montangesellschaft, Wien,
Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, Linz,
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, Graz,
Stahl- und Temperguß Aktiengesellschaft vorm. Fischer-Traisn, Wien,
Steirische Gußstahlwerke Aktiengesellschaft, Wien,
Kärntnerische Eisen- und Stahlwerks-Aktiengesellschaft, Wien,
Eisenwerke Aktiengesellschaft, Krieglach,
Bleiberger Bergwerks-Union, Klagenfurt,
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft, Linz,
Steirische Kohlenbergwerks-Aktiengesellschaft, Wien,
Die Lankowitzer Kohlen-Compagnie, Leoben,
Gebr. Böhler & Co. Aktiengesellschaft, Wien,
Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft, Wien,
St. Egydyer Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft, Wien,
Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen, Kessel- und Waggonbau, Wien,
Wiener Lokomotivfabrik - Aktiengesellschaft, Wien,
AEG-Union Elektrizitäts-Gesellschaft, Wien,

Elin Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien,
Österreichische Stickstoffwerke, Aktiengesellschaft, Linz,
Erste Donau - Dampfschiffahrts - Gesellschaft, Wien,
Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz a. D.
Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp Aktiengesellschaft, Wien,
Hofherr-Schranz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft, Wien,
Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft, Wien,
Mannesmann-Trauzl Aktiengesellschaft, Wien,
Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien,
Rohoel-Gewinnungs-Aktiengesellschaft, Wien,
Steinberg Naphta Aktiengesellschaft, Wien,
G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien,
Vacuum Oil Companie Aktiengesellschaft, Wien,
Aktiengesellschaft der Shell-Floridsdorfer Mineralöl-Fabrik, Wien,
Korneuburger Mineralölraffinerie Aktiengesellschaft, Korneuburg,
Südostdeutsche Ferngas-Aktiengesellschaft, Wien.

2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Kärntner Bergwerksgesellschaft m. b. H., Klagenfurt,
Lavantthaler Kohlenbergbau-Gesellschaft m. b. H., St. Stefan i. Lavantthal,
Niederdonau Erdöl Gesellschaft m. b. H., Wien,
Erdölproduktions-Gesellschaft m. b. H., Wien,

PRAM Erdöl Explorations-Gesellschaft m. b. H.,
Taufkirchen a. Pram,
Donau-Oel Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung, Wien,
Österreichische Mineralölwerke Gesellschaft m.
b. H., Wien,
Wiener Erdgas-Gesellschaft m. b. H., Wien,
Reintal-Gas-Gesellschaft m. b. H., Hausbrunn,
Zaya-Gas-Gesellschaft m. b. H., Hausbrunn.

3. Gewerkschaften:

Gewerkschaft „Schwazer Bergwerks-Verein“,
Schwaz,
Gewerkschaft Austrogasco, Wien,
Gewerkschaft „Raky-Danubia“, Wien.

II. Unternehmungen:

Die Aktiven und Passiven der
Schmidhütte Krems, Schmid & Co., Komman-
ditgesellschaft, Wien,
Schmidhütte Liezen, Schmid & Co., Komman-
ditgesellschaft, Liezen.

III. Betriebe:

Die inländischen Aktiven und
Passiven der
Montanwerke Brixlegg Ges. m. b. H., Berlin,
Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
Siemens & Halske, Aktiengesellschaft, Berlin,
Deutsche Erdöl Aktiengesellschaft, Berlin,
Hermann von Rautenkrantz Internationale Tief-
bohr Kommanditgesellschaft (Itag) Celle,

Gewerkschaft Elwerath Erdölwerke, Hannover,
Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktienge-
sellschaft, Hannover-Berlin,

Wintershall Aktiengesellschaft, Berlin,
Tiefbohrunternehmen Richard K. van Sickle,
Wien,

Großdeutsche Schachtbau- & Tiefbohr Gesell-
schaft, Salzgitter,

Ferdinand Koller & Sohn, Celle bei Hannover,

Kohle-Öl Union von Busse Komm. Ges., Berlin,

„DEUTAG“ Deutsche Tiefbohr A. G., Aschers-
leben,

Louis Ritz & Co. Hamburg,

Aktiengesellschaft der Kohlenwertstoff-Verbände,
Bochum;

ferner mit allen dazugehörigen
Aktiven und Passiven:

der Betrieb Kupferbergbau Mitterberg der Stu-
diengesellschaft Deutscher Kupferbergbau Ges.
m. b. H., Berlin,

der Betrieb Aluminiumwerk Mattighofen-Rans-
hofen der Vereinigten Aluminiumwerke Ak-
tiengesellschaft, Berlin,

der Betrieb Rohöl-Raffinerie Moosbierbaum der
Donau Chemie-Aktiengesellschaft, Wien,

der Betrieb Kohlenbergbau Grünbach der „Si-
rius-Grünbach“ Aktiengesellschaft für Indu-
strie und Steinkohlenbergbau, Wien.

**169. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über
die Werksgenossenschaften (Werksgenossen-
schaftsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Ein Teil des Gesellschaftskapitales
(Kapitalanteil) der staats eigenen Unternehmungen,
deren Betrieb arbeitsintensiv ist und keinen
Monopolcharakter hat, ist einer Werksgenos-
senschaft der Belegschaft zu widmen.

(2) Das gleiche gilt für Unternehmungen, an
denen die Republik Österreich beteiligt ist.

(3) Das Bundesministerium für Vermögens-
sicherung und Wirtschaftsplanung setzt mit Zu-
stimmung des Hauptausschusses des National-
rates nach Anhörung der zuständigen Kammern
für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und
Kreditwesen sowie der zuständigen Arbeiter-
kammern durch Verordnung die Unternehmungen
fest, bei denen eine Werksgenossenschaft
zu bilden ist, und bestimmt die Höhe des Ka-
pitalanteiles sowie den Kaufpreis. Der Kapital-

anteil darf die Hälfte des Gesellschaftskapitals
(der Beteiligung) nicht erreichen.

§ 2. (1) Die Werksgenossenschaft hat Rechts-
persönlichkeit.

(2) Jeder Dienstnehmer ist nach einjähriger
Dauer seines Dienstverhältnisses Mitglied der
Genossenschaft.

(3) Jeder Genossenschafter kann nur einen Ge-
schäftsanteil besitzen.

(4) Die Geschäftsanteile können weder ver-
äußert noch belastet werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung
des Dienstverhältnisses.

(6) Die näheren Vorschriften über die Werks-
genossenschaft, insbesondere über ihre Errichtung,
Organisation, Tätigkeit und Auflösung, das
Rechtsverhältnis der Mitglieder, die Beschrän-
kung der Haftung der Genossenschafter auf
ihren Geschäftsanteil und die Überwachung durch
das Bundesministerium für Vermögenssicherung
und Wirtschaftsplanung als Aufsichtsbehörde
werden durch Verordnung erlassen.

§ 3. (1) Der Werksgenossenschaft fällt der Reingewinn zu, der auf den ihr gewidmeten Kapitalanteil von der Unternehmung nach Erreichung der Genossenschaft ausgeschüttet wird. Hievon ist in der Regel die Hälfte zur Zahlung des Kaufpreises für den Kapitalanteil zu verwenden. Dieser Betrag ist nach Kopfteilen auf die Genossenschafter aufzuteilen und auf ihre Einlagen zu verrechnen.

(2) Der Rest des Reingewinnes ist nach Deckung der Aufwendungen der Genossenschaft und Bildung angemessener Rücklagen nach Kopfteilen an die Mitglieder auszuschütten.

§ 4. (1) Die Genossenschaft kann ihren Kapitalanteil nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung veräußern oder belasten.

(2) Wenn die Veräußerung nicht an den Staat (an staatseigene Gesellschaften) und die Belastung nicht zu dessen Gunsten erfolgen, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich.

§ 5. Die Vertretung des Kapitalanteiles in den Organen der Unternehmung steht bis zur Erwerbung des Kapitalanteiles durch die Genossenschaft je zur Hälfte dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und der Genossenschaft, nach der Erwerbung dieser allein zu.

§ 6. (1) Die zur Übertragung des Kapitalanteiles an die Werksgenossenschaft erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

(2) Die auf den Kapitalanteil entfallenden Gewinnanteile bleiben für die Körperschaftsteuer außer Ansatz.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Krauland

Der Jahresbezugspreis für das

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1946

für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—

für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.